Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 10 Groschen für die Millimeterzeile. //// Fernsprechanschluß Nr. 5626. ////

Bezugspreis 60 Groschen monatlich.

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

22. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 24. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 29 Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 18. Juli 1924 5. Jahrgang

1 Ackerbau. 1

Anerkennung von Futterpflanzenfeldern, welche zur Saatgutgewinnung dienen.

Im Frühjahr 1924 wurde die Beobachtung gemacht, daß Klee- und Grassaaten nur ganz selten in guten Qualitäten angeboten wurden. Meist waren die Saaten sehr stark mit Unkrautsamen besetzt. So sah man z. B. häufig Rotklee mit gutem Korn, aber leider mit bis zu 50% Wegerichsamen und anderen unerwünschten Beimengungen. Bei Grassaaten kamen sogar falsche Sortenbezeichnungen in Anwendung, und es wurde Samen der sehr minderwertigen Trespe als Raygras angeboten. Durch solche Saaten, wenn sie auch billig sind, erleiden die Landwirte, welche sie aussäen, mehr Schaden als Nutzen, denn sie verunkrauten ihre Felder. Außerdem sieht man dem Samenkorn nicht an, wie die Wuchsform und die Qualität der Pflanze ist, welche aus ihm erwächst. Gerade darauf kommt es aber bei den Futterpflanzen an. Dies läßt sich nur im Feldbestande feststellen. Das erzielte Saatgut muß natürlich so rein und keimfähig wie möglich gestaltet werden, wofür diesseits Sorge getragen werden soll, indem die Errichtung einer ganz neuzeitlichen Reinigungsanlage für Feinsaaten in diesem Jahre erfolgt, wenn nicht unerwartete Schwierigkeiten Verzögerungen verursachen. Auf Grund der Ergebnisse der Feldbesichtigung und der Prüfung auf Reinheit und Keimkraft des Saatgutes wird die Anerkennung ausgesprochen. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß für solches anerkannte Saatgut bessere Preise gezahlt werden können als für eine unkontrollierte Saat. Auch kommt ein solches Saatgut für eine eventl. Ausfuhr am ehesten in Frage. Zur Anerkennung werden zugelassen:

R o t k l e e, W e i ß k l e e, S c h w e d e n k l e e, W i c k e n, P e l u s c h k e n, **Serradella, Lupine** und alle K u l t u r g r ä s e r. Die Größe des Samenfeldes muß mindestens 2 Morgen bei Grassaaten und 5 Morgen bei Klee usw. betragen. Die Besichtigung und Beurteilung findet statt durch zwei Unparteiische. Der Feldbestand wird vor der Samenernte besichtigt. Bei der Beurteilung ist maßgebend: die Echtheit, die Massenwüchsigkeit, die Ausgeglichenheit des Bestandes, die Unkrautfreiheit sowie Reinheit und Keimkraft des Saatgutes.

Felder mit Seidebefall, s t a r k e m Wegerich- und Ampferbestand werden auf keinen Fall anerkannt. Im übrigen gelten als Richtlinien die Anerkennungssätze der D. L.-G. Die Gebührensätze werden den Anmeldenden nach endgültiger Festlegung derselben mitgeteilt.

Die Anmeldung hat umgehend zu erfolgen an die Westpolnische landwirtschaftliche Gesellschaft — Poznań, ulica Fr. Ratajczaka 39 I.

Im Interesse der Förderung und Intensivierung der hiesigen Landwirtschaft wäre eine rege Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwünscht.

Westpolnische landwirtschaftliche Gesellschaft.

2 Arbeiterfragen. 2

Die neuen Tarifkontrakte

befinden sich z. Zt. in Druck und können Anfang nächster Woche durch uns und die anderen bekannten Stellen bezogen werden.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.

Akkordarbeit in der Erntezeit.

Zwischen den unterzeichneten Verbänden wurde für die Erntezeit des Jahres 1924 nachfolgende Vereinbarung in Bezug auf die Akkordarbeit abgeschlossen:

a) für Wintergetreide mit der Abrafferin (Mähen, Binden und Aufstellen), pro Magdeburger Morgen bei schwacher Winterung . . . . 32 Pfd. Rogg.
pro Magdeburger Morgen bei starker Winterung . 36 „ „
für Mähen von Winterung auf Schwad (schwaches Getreide) . . . . 22 „ „
für Mähen von Winterung auf Schwad (starkes Getreide) . . . . 24 „ „

b) für Sommergetreide mit der Abrafferin und Aufstellen . . . . 30 „ „
für Mähen von Sommerung auf Schwad . . . 22 „ „

c) Sommergetreide, das vornehmlich aus Hülsenfrüchten besteht und reine Hülsenfrüchte unterliegen der gemeinsamen Vereinbarung. Wo eine gemeinsame Vereinbarung nicht erzielt werden kann, wird in Tagelohn gemäht.

Der Mäher bezahlt seiner Abrafferin von einem Morgen 33 % der oben angeführten Normen.

Bei sämtlichen oben angeführten Normen wird das Budget wie folgt in Abzug gebracht.

a) in der Wojewodschaft Posen:
dem Deputanten pro Tag . . . . 36 „ „
„ Häusler „ „ . . . . 10½ „ „
den Saisonarbeitern (auswärtigen sowie örtlichen) pro Tag . . . . 8 „ „
dem Scharwerker pro Tag . . . . 4 „ —

Posen, den 7. Juli 1924.

Zjednoczenie Producentów Rolnych. Schröder. v. Fragstein.	Arbeitgeberverband für die deutsch. Landwirtschaft in Großpolen. Friederici.
Landbund Weichselgau. Bauer.	Związek Rob. Roln. i Leśn. Z. Z. P Leśniewski.
Związek Zawodowy Robotników Rolnych Rzeczyposp. Polskiej. Kiełbasiewicz.	Chrześcijańskie Zjednoczenie Zawod. Marciniak. Benyk.

Budget der Landarbeiter.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1924.

Zwischen dem Zjednoczenie Producentów Rolnych und dem Arbeitgeberverband einerseits und dem Związek Zawodowy Robotników Roln. i Leśnych und dem Chrześciański Zjednoczenie Zawodowe andererseits, wurde nachfolgendes Budget für die Landarbeiter **vom 1. April bis 30. September 1924** auf Grundlage des Roggenpreises von 5,50 Złoty pro 50 kg aufgestellt.

Budget für die Deputanten:

21 Zentner	Roggen	21	Ztr. Roggen
6 „	Gerste	6	„ „
3 „	Weizen	4,50	„ „
2 „	Erbsen	4	„ „
60 „	Kartoffeln	12	„ „

1 Morgen Land	8	Ztr. Roggen
30 Ruten Krautland	1,50	„ „
Haltung einer Kuh	12	„ „
Wohnung	5,00	„ „
Brennmaterial	25,00	„ „
Barlohn	9.00	„ „
Jährlich . . .	108	Ztr. Roggen

108 Ztr. Roggen à 5.50 Zł. = 594,00 Zł.
594,00 Zł. : 300 Tage = 1,98 Zł. tägl. auf die Stunde 0,21 Zł.

Budget für die Häusler:

8 Ztr. Roggen	8	Ztr. Roggen
2 „ Gerste	2	„ „
1 „ Erbsen	2	„ „
1 „ Weizen	1,50	„ „
2 Morgen Land	16,00	„ „
2 freie Fuhren	2,00	„ „
Tagelohn	54,00	„ „
Jährlich . . .	85,50	Ztr. Roggen

85,50 Ztr. Roggen à 5,50 Zł. = 470,25 Zł. : 300 Tage = 1,57 Zł. Tagelohn, pro Stunde 0,17 Zł. Der Wert des Deputates pro Tag beträgt 9,58 Zł.

Budget für die Scharwerker:

Getreide	6	Ztr. Roggen
Land bzw. Kartoffeln	4	„ „
1 m Klobenholz	2	„ „
	12	Ztr. Roggen

12 Ztr. Roggen : 300 Tage = 4 Pfd. Roggen pro Tag.

	Deputatwert in Roggen pro Tag	Tagesverdienst in Roggen	zusamm. in Roggen	täglich in Bar	pro Stunde in Bar
Kat. I b	4 Pfd.	4½ Pfd.	8½ Pfd.	0,47 Zł.	0,05 Zł.
„ II a	4 „	7½ „	11½ „	0,63 „	0,07 „
„ III b	4 „	9 „	13	0,72 „	0,08 „
„ III	4 „	11½ „	15½ „	0,85 „	0,09 „
„ IV	4 „	18 „	22 „	1,21 „	0,13 „

Budget für die auswärtigen Saisonarbeiter.
(Wochendeputat).

30 Pfd. Kartoffeln	6	Pfd. Roggen
3½ l Vollmilch	7	„ „
7 Pfd. Brot	19	„ „
1 „ Grütze	2	„ „
2 „ Erbsen	4	„ „
2 „ Mehl	3	„ „
½ „ Salz	1	„ „
Brennmaterial	6	„ „
Wohnung, Licht, Benutzung der Kochgeschirre	1	„ „
Köchin	8	„ „
Wöchentlich	48	Pfd. Roggen

48 Pfd. Roggen : 6 Tage = 8 Pfd. Roggen täglich.

	Tägl. Deputat-Wert in Roggen:	Tägl. Verdienst in Roggen:	Zusammen in Roggen:	Täglich in Bar	Pro Stunde in Bar:
Kat. I	8 Pfd.	23 Pfd.	31 Pfd.	1,70 Zł.	0,18 Zł.
„ II	8 „	14½ „	22½ „	1,24 „	0,13 „
„ III a	8 „	11 „	19 „	1,05 „	0,11 „
„ III b	8 „	12 „	20 „	1,10 „	0,12 „

Budget für die örtlichen Saisonarbeiter.
(Jährlich).

8 Ztr. Roggen	8	Ztr. Roggen
1 „ Weizen	1,50	„ „
2 „ Gerste	2,00	„ „
1 „ Erbsen	2,00	„ „
30 „ Kartoffeln	6,00	„ „
2 m Holz	4,50	„ „
Jährlich . . .	24,00	Ztr. Roggen.

24,00 Ztr. Roggen : 300 Tage = 8 Pfd. Roggen p. Tag.

	Wert des tägl. Dep.	Tägl. Verdienst in Roggen	Zusamm. in Roggen	Tägliches Bargeld	pro Stunde in Bar
Kat. I	8 Pfd. Rogg.	23 Pfd.	31 Pfd.	1,70 Zł.	0,18 Zł.
„ II	8 „ „	14½ „	22½ „	1,24 „	0,13 „
„ IIIa	8 „ „	11 „	19 „	1,05 „	0,11 „
„ IIIb	8 „ „	12 „	20 „	1,10 „	0,12 „

Poznań, den 7. Juli 1924.

Zjednoczenie Producentów Rolnych:
N. Schroeder. St. v. Fragstein.

Zjednoczenie Zawodowe Robotn. Rolnych i Leśnych:
Leśniewski. W. Malinowski.
Poraziński.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen:
W. Friederici

Związek Zawodowy Rob. Roln. Rz. P.:
Kiełbasiewicz.

Chrześc. Zjedn. Zaw.:
Marciniak. Benyk.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 15. Juli 1924.

Bank Przemysłowców I.—II. Em. (exkl. Kup.)	2,70—2,65 ‰	Hartwig Kantorowicz I.—II. Em.	— ‰
Bank Związku-Akt. I.-XI. E. (exkl. Kupons)	— ‰	Herzfeld Victorius I.-III. E.	4,30—4,35 ‰
Polski Bank Handlowy-Akt I.-IX. Em.	— ‰	Iskra I.-IV. Em. (ex. Kup.)	‰
Pozn. Bank Ziemian-Akt. I.—V. Em. (e. Kup.)	— ‰	Lubań, Fabryka przetw. ziemn. I.-IV. Em.	— ‰
Bank Młynarzy I.-II. E.	— ‰	Dr. Rom. May-Akt. I.-IV. Em. (o. Bezugsr.)	25,— ‰
Arcona I.—V. Em.	— ‰	Młyn Ziemiański I.-II. E.	— ‰
R. Barcikowski I.—VI. Em.	— ‰	Młynotwórnia I.-V. Em.	— ‰
H. Cegielski-Akt. I.-IX. Em. (ex. Kup.)	0,80—0,75 ‰	Płótno I.—III. Em.	0,50—0,55 ‰
Centrala Skór I.-V. Em.	2,50-2,60 ‰	Pozn. Spółka Drzewna I.-VII. Em. (ex. Kup.)	1,10-1,20 ‰
Cukrow. Zduny I.-III. E.	— ‰	Unja I.—III. Em. (14.7.)	5,25-5,40 ‰
C. Hartwig I.-VI. Em.	— ‰	Akwawit	— ‰

Kurse an der Warschauer Börse vom 15. Juli 1924.

1 Dollar = Złoty	5,185	100 belg. Frs. = Złoty	23,80
1 deutsche „	—,—	100000 österr. Kronen „	7,32
1 Pfd. Sterling „	22,71	100 holl. Gulden „	196,10
100 schw. Frs. „	95.40	100 tschech. Kronen „	15,31
100 frz. Frs. „	26,89		

Kurse an der Danziger Börse vom 14. Juli 1924.

1 Doll. = Danz. Gulden	5,7275	100 Złoty = Danziger Gulden	109,75
1 Pfund Sterling = Danziger Gulden	25,—		

Kurse an der Berliner Börse vom 14. Juli 1924.

100 holl. Gulden = deutsche Mark	158,75	1 Dollar = dtsch. Mk.	4,20
100 schw. Francs = deutsche Mark	77,10	5% Dt. Reichsanl.	0,285 %
1 engl. Pfund = deutsche Mark	18,390	Ostbank-Akt.	— %
100 Złoty = deutsche Mark	80,75	Oberschl. Koks-Werke	29,— %
		Oberschl. Eisenbahnbed.	6,87 %
		Laura-Hütte	3,8 %
		Hohenlohe-Werke	12,75 %

Die Kurse an der Berliner Börse verstehen sich in Billionen Mark.

Der Diskontsatz der Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa beträgt 12 %.

Verordnung des Staatspräsidenten
vom 26. Juni 1924,

betreffs Konvertierung der 8 %igen staatlichen Goldanleihe vom Jahre 1922 in eine 8 %ige Konversionsanleihe.

(Dziennik Ustaw 1924 Nr. 55 vom 30. 6. 1924, Pos. 543, S. 766)

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 26. September 1922 (Dz. U. Nr. 83, Pos. 741) herausgegebene staatliche Goldanleihe vom Jahre 1922 wird in eine 8prozentige Konversionsanleihe unter den in dieser Verordnung angegebenen Bedingungen konvertiert.

§ 2. Der Wert dieser Obligationen der staatlichen 8 prozentigen Goldanleihe wird in folgender Weise festgestellt:

a) Der Teil der Obligationen und Kupons, der auf polnische Złoty lautet, wird in Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder in Schweizer Franken nach dem dem Valutagleichwert jeder dieser Valuten entsprechendem Verhältnis zum Złoty oder auch in Złoty nach dem Durchschnittskurse der genannten Valuten an der Warschauer Börse aus den letzten beiden Wochen vor dem Zahlungstermin zahlbar sein. Der Umtausch der Abschnitte der Goldanleihe, die auf polnische Złoty lautet, in Obligationen der 8prozentigen Konversionsanleihe von gleichem Nennwert, die in Złoty ausgedrückt werden, erfolgt bis zum 1. April 1925.

b) Der Markteil der Obligationen wird zugleich mit dem laufenden Kupon auf polnische Złoty zum Kurse von 100 000 = 1 Złoty umgerechnet, und es wird die vorzeitige Auszahlung dieses Teils zu einem durch Verordnung des Finanzministers zu veröffentlichenden Termin verfügt.

§ 3. Die Anleihe wird zum 1. Oktober 1927 zurückgezahlt werden.

§ 4. Die Anleihezinsen sind in Höhe von 8 Prozent für jedes Halbjahr nachträglich je am 1. Oktober und 1. April fällig.

§ 5. Die Obligationen der 8prozentigen Konversionsanleihe können innerhalb 30 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an zur Auszahlung vorgelegt werden.

Die Kupons können innerhalb 5 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an zur Auszahlung vorgelegt werden.

Werden Obligationen und Kupons in den obigen Fristen nicht zur Auszahlung vorgelegt, so unterliegen sie der Verjährung.

§ 6. Die Obligationen der 8prozentigen Konversionsanleihe haben alle Rechte mündelsicherer Papiere, sie werden bei Versteigerungen als Bürgschaft angenommen, ebenso als Akzise- und Zollkautionen, als Kautionen beim Abschluß von Verträgen mit dem Statsschatz, ferner als Kautionen, die bei den Depots irgend welcher Regierungsinstitute hinterlegt werden.

§ 7. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

9 Bücher. 9

Feinde der Land- und Forstwirtschaft.

Dr. Stehli gibt bei der Franckh'schen Verlagsanstalt Stuttgart Atlanten heraus, die die bekanntetesten Krankheiten und Schädlinge, die bei Garten-, Land- und Forstwirtschaft vorkommen, behandeln. Bis jetzt liegen zwei Hefte vor. Jedes Heft enthält Beschreibungen von solchen Schädlingen in Wort und Bild. Durch das freundliche Entgegenkommen der gen. Verlagsanstalt sind wir in der Lage, heute Beschreibung und Bekämpfungsmaßnahmen des Kiefernspinners unter Nr. 13 „Forst und Holz" zu veröffentlichen.

Die übersichtliche Anordnung der Abbildungen, sowie der im Bild klar gelegte Entwicklungsgang des Schädlings ist die beste Empfehlung für die Hefte. Ein Heft kostet ca. 2.— Zl. und ist durch uns zu beziehen. Bei dem großen Schaden aller Art kann der Bezug dieser Hefte nicht dringend genug empfohlen werden, damit sich jeder sofort bei Auftreten von Schädlingen über ihre Lebensweise und Bekämpfungsmaßnahmen unterrichten kann. Eine größere Anzahl dieser Atlanten trifft in den nächsten Tagen aus Deutschland ein, so daß wir unseren Lesern, die diese Hefte bestellen, nach Verlauf einer Woche die Atlanten bestimmt zusenden können.

Inhalt des Heftes I: Apfelblütenstecher, Baumweißling, Blutlaus, Erbsenkäfer, Kartoffelkäfer, Kiefernspinner, Kohlweißling, Maikäfer, Maulwurfsgrille, Mehlmotte, Nonne, Reblaus, Ringelspinner, Saateule, Schwammspinner, Springwurmwickler.

Inhalt des Heftes II: Apfelbaumgespinstmotte, Dasselfliege, grüner Eichenwickler, Fritfliege, Goldafter, Kieferneule, Kohlgallenrüßler, Kupferglucke, Rapsglanzkäfer, Rosenkäfer, Schwalbenschwanz, Stachelbeerspanner, Tagpfauenauge, Traubenwickler, Wachsmotten, Weidenspinner.

Landwirtschaftl. Zentralwochenblatt für Polen, Poznań, Wjazdowa 3.

Landwirtschaftliche Sünden. Fehler im Betriebe. Von Dr. Gustav Böhme, weil. Oekonomierat. Zehnte Auflage, herausgegeben von Dr. Th. Wülfer, Direktor der höheren Lehranstalt für praktische Landwirte, zu Schleswig. Verlag von Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11. Gebunden, Preis Gm. 4,—.

Diese gemeinverständliche landwirtschaftliche Betriebslehre von köstlicher Frische gilt als eines der besten Bücher der landw. Literatur und gehört in jede Wirtschaft. Bei der Lektüre wandelt man mit dem Verfasser durch Kontor, Hof, Stall und Scheune, über die Felder und Wiesen, hört ihn gleich humorvoll wie ernst auf allerlei unpraktisches, technisch oder organisatorisch unrationelles, sei es groß oder klein, aufmerksam machen, mahnen, spötteln, wettern, wie es eben die Gelegenheit bietet oder erheischt. Das bekannte Buch ist ein wahrer Schatz für jeden Landwirt, ob alt oder jung, ein praktisches Geschenk für den Nachwuchs, das unterhaltend und belehrend zugleich wirkt.

11 Dünger. 11

Zur Frage der Veränderung der Phosphorsäuregehalte im Stalldünger durch den Krieg und seine Folgen.

Von Professor Dr. P. Ehrenberg, Breslau.

Daß infolge der wesentlich verringerten Verwendung phosphorsäurereicher Auslandsfuttermittel unser Stalldünger aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso in seinem Phosphorsäuregehalt zurückgegangen sein dürfte, wie in entsprechender Weise durch verminderte Düngung der Wiesen und sonstigen Futterflächen mit Phosphorsäuredünger, sind Tatsachen, die sich leider kaum bestreiten lassen, wenn auch im einzelnen die Beweisführung schwierig ist, ja, gelegentlich zweifellos sich manches Gut finden wird, bei welchem diese Erscheinungen nicht deutlich oder überhaupt nicht zum Ausdruck gelangen. Immerhin ist es meinem Mitarbeiter Dr. Schiller in einer Arbeit, die noch Ende dieses Jahres in den „Landwirtschaftlichen Versuchsstationen" zum Abdruck gelangen dürfte, möglich gewesen, für eine Reihe schlesischer Güter nachzuweisen, daß in der Tat die Phosphorsäuregehalte des Stalldüngers sich in der Nachkriegszeit als niedriger erweisen, wie frühere Gehaltszahlen, z. B. die bekannten Durchschnittswerte des Mentzel-Kalenders.

Im Zusammenhang mit dieser Arbeit erschien es mir wünschenswert, einmal festzustellen, ob etwa die vermehrte Ausmahlung des Getreides einen Einfluß auf den Phosphorsäuregehalt der zur Verfütterung gelangenden Kleie ausübe, abgesehen natürlich von der unzweifelhaften Tatsache, daß bei stärkerer Getreideausmahlung erheblich geringere Mengen von Kleie überhaupt abfallen müssen und demnach bereits hierdurch eine Verringerung der in den Dünger gelangenden Phosphorsäuremengen eintreten muß. Es wäre ja auch möglich gewesen, daß die bei schärferer Ausmahlung übrig bleibende Kleie einen erhöhten Phosphorsäuregehalt aufgewiesen hätte.

Im Kriege ist nun, wie bekannt, nicht nur das Brotgetreide schärfer ausgemahlen worden, sondern es wurden auch die Getreidekeime für sich zu menschlichen Ernährungszwecken gewonnen, anstatt wie früher der Kleie zuzufließen. Dank des gütigen Entgegenkommens meines geschätzten Freundes, Herrn Professor Dr. M. P. Neumann-Berlin, konnte in meinem Institut eine kleine Anzahl von Mehl- und Kleienproben auf ihren Phosphorsäuregehalt untersucht werden, worüber hier mit wenigen Worten berichtet sei:

Es wies Roggenkleie	Trockenmasse	Gesamtphosphorsäure
bei der vor dem Kriege üblichen 65%-Ausmahlung auf an	90,05%	1,709%
bei der im Kriege üblichen 94%-Ausmahlung auf an	89,89%	1,354%

Die Kriegs- bzw. auch Nachkriegsroggenkleie ist somit erheblich phosphorsäureärmer.

Entsprechend zeigte Roggenmehl		
bei 65% Ausmahlung	90,06%	0,317%
bei 94% Ausmahlung	90,05%	0,708%
und bei einer dazwischenliegenden 82%-Ausmahlung	89,43%	0,452%

Der Phosphorsäuregehalt stieg somit entsprechend der Ausmahlung im Mehl, während er mit stärkerer Ausmahlung in der Kleie, und zwar recht bemerkbar, sank. Die kriegs- und nachkriegsmäßige Ausmahlung des Getreides läßt somit eine wesentlich phosphorsäureärmere Kleie zur Verwendung gelangen und bietet damit eine weitere Ursache für das Herabgehen der Phosphorsäuregehalte im Stalldünger.

Da außerdem die Roggenkeime bei einem Gehalt an Trockenmasse von 89,47 % einen Phosphorsäuregehalt von sogar 2,297 % aufweisen, so wird, obwohl sie ja naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Menge ausmachen, durch ihre Zuweisung zur menschlichen Ernährung dem Stalldünger abermals ein Phosphorsäureverlust erwachsen. Dabei sei gar nicht darüber gesprochen, ob diese Verwendung der Getreidekeime bei der menschlichen Ernährung, zumal für Kinder, nicht durchaus zweckmäßig und erwünscht ist, was ich annehmen möchte.

Wir sehen so, daß auch die kriegsmäßige Ausmahlung des Brotgetreides bei den dabei in Betracht kommenden recht erheblichen Mengen ein weiterer Grund für die Verarmung des Stalldüngers an Phosphorsäure ist, und im Laufe der Zeit gewiß auch auf ein verstärktes Düngerbedürfnis unserer Böden an Phosphorsäure hinwirken dürfte.

Der Kiefernspinner (Dendrólimus pini L.),

tritt zuweilen massenhaft auf und hat besonders in älteren Kiefernbeständen schon großen Schaden verursacht. Jeder Fraß wiederholt sich in kürzeren Zwischenräumen und dauert mehrere Jahre. — Gewöhnlich Mitte Juli, etwa 6 bis 8 Tage nach der Nachts erfolgten Paarung, setzt das Weibchen 200 und mehr hanfkorngroße, fast kugelige Eier (1) in Häufchen von etwa 50 Stück an die Rinde ab. Die Eier sind zuerst blaugrün und werden später grau. Noch im August, nach etwa 20—25 Tagen, schlüpfen die schmutziggelben Räupchen (2) aus, die anfangs auf „Spiegeln" eng beisammen bleiben und die leeren Eierschalen verzehren. Sie bäumen bald auf und fressen bis zur dritten Häutung die Nadeln ohne merklichen Schaden. Bei Eintritt des Frostes (Ende Oktober, Anfang November) steigen sie, halberwachsen, vom Baum herab, oder lassen sich an Fäden zum Boden herab, um hier in der Nähe des Stammes unter Moos und Streu einzeln und zusammengerollt, zu überwintern (3). Diese Winterstarre dauert je nach der Witterung durchschnittlich bis Ende März, dann bäumen sich die Raupen wieder auf und richten jetzt durch das Abfressen der Nadeln den größten Schaden an (Frühlingsfraß"). Die Erwachsene „Kienraupe" (4) lebt ausschließlich auf Kiefern und nur bei Futtermangel auch auf Fichten und Lärchen; sie nimmt außer Nadeln keine andere Nahrung. Sie wird bis zu 8 cm lang, ist in ihrer Grundfarbe sehr veränderlich, meist rötlich schiefer- oder aschgrau, braungefleckt, braunrot behaart und mit 2 stahlblauen, behaarten „Nackenstreifen" auf dem 2. und 3. Ring geschmückt. Der Kopf ist braun. Die Kienraupe ist unheimlich gefräßig (nach Ratzeburg verzehrt eine Raupe insgesamt nahezu 900 Nadeln) und frißt Tag und Nacht. Ende Juni oder Anfang Juli wird die Raupe in einem spindelförmigen, gelbbraunen und dichten Kokon (5) zwischen Nadeln oder in den Rindenspalten zu einer schwarzbraunen Puppe (6). Die Puppenruhe dauert etwa 3 Wochen. Die trägen Falter, von 5 bis 8 cm Spannweite, schwärmen nachts von Juli bis August. Tagsüber sitzen sie mit dachartig den Leib deckenden, weißgrauen Flügeln an den Kiefernstämmen. In beiden Geschlechtern sind Rumpf und Hinterflügel einfarbig rotbraun mit grauem Anflug. Über die mit weißem Mondfleck gezierten Vorderflügel laufen gewöhnlich einige schwarzgraue Binden. Meist ist das kleinere Männchen (7) lebhafter gefärbt und schärfer gezeichnet als das größere und hellere Weibchen (8). Im allgemeinen sind die Falter in Farbe und Zeichnung sehr veränderlich. Seltene Färbungszeichen sind: ab. griséscens Rbl. mit einfarbig weißgrauen Vorderflügeln und ab. unicolor-brunnea Rbl. mit einfarbig rotbraunen Vorderflügeln.



Der Kiefernspinner
(Dendrólimus pini L.).
1. Eier in Rindenritzen.
2. „Spiegel mit Räupchen und Eierschalen.
3. Überwinternde Raupe.
4. „Kienraupe".
5. Puppengespinst.
6. Puppe.
7. Männchen, fliegend.
8. Weibchen, sitzend.

Die Bekämpfung des Kiefernspinners erstreckt sich auf alle Stadien, in erster Linie auf das Vernichten der Raupen durch Leimringe verbunden mit Abprällen. Seine Feinde sind sehr zahlreich. Neben den insektenfressenden Vögeln, Baumwanzen, Tachinen, Schlupfwespen u. a. ist es unter den Laufkäfern hauptsächlich der große Puppenräuber Calosoma sycophanta), der mit seiner Larve nicht nur Raupen, sondern auch Puppen und Falter frißt; besonders wichtig sind parasitische Pilze, die nach Sorauer oft 50 bis 70 % der Raupen zerstören.

Dr. Stehli.

Zum Fraß der Kieferneulenraupe.

Ende Juni d. Js. erkrankten innerhalb weniger Tage die Raupen der Kieferneule an dem Pilz Empusa aulicae und erlagen im ganzen Fraßgebiete dieser Epidemie. Nur noch in einigen wenigen Waldungen an den Grenzen des Fraßgebietes sind gegenwärtig vereinzelte Raupen noch am Leben. Es kann somit als sicher angenommen werden, daß diese große Kalamität nunmehr vorzeitig (die Raupe lebt bekanntlich normal bis Ende Juli, um dann zur Verpuppung zu schreiten) ihr Ende erreicht hat.

Eine genaue Feststellung der Verwüstungen, welche die Raupe 1923 und 1924 angerichtet hat, ist zur Zeit noch nicht möglich.

Die Kieferneulenraupe befrißt im allgemeinen nur die Nadeln, greift jedoch die Knospen nur selten an. Es besteht demnach noch eine Hoffnung, daß — trotz starkem Licht- bzw. Kahlfraßes — eine teilweise allmähliche Wiederbegrünung durch das Ausschlagen der Scheidenknospen eintritt. Letzteres wird hauptsächlich von der Intensivität des stattgehabten Fraßes, der Witterung und den Bodenverhältnissen abhängig sein. Sollten wir noch innerhalb der diesjährigen Vegetationsperiode reichliche Niederschläge haben, so steht zu hoffen, daß insbesondere in den in diesem Jahre erstmalig von der Raupe befallenen Kiefernbeständen ein wesentlicher Prozentsatz zu retten sein wird.

Am ungünstigsten dürften die Aussichten zur Wiederbegrünung in denjenigen Waldungen geringerer Standortsklassen, woselbst die Eulenraupe bereits zwei Jahre gefressen hat, liegen. Daselbst ist auch das stärkere Auftreten des Bastkäfers (Hylesinus piniperda), zu konstatieren.

Letzterer wird sich gewiß noch in den kränkelnden und absterbenden Beständen stark vermehren!

Neben seiner vernichtenden Tätigkeit in der Bastschicht der Bäume konnte auch starker Befall in die Markröhren der

diesjährigen (ohnehin schon von der Raupe befressenen) Triebe festgestellt werden, sodaß die auch noch in letzterer Weise befallenen Stämme zum größten Teil als hoffnungslos bezeichnet werden können.

Trotzdem ist augenblicklich noch ein allzu großer Pessimismus nicht am Platze, da die Gelegenheit zur Bildung der Scheidenknospentriebe noch teilweise vorhanden ist — wenn auch kein Zuwachs für Jahre hinaus zu erwarten steht. Ein großer Teil der Bäume dürfte daher doch am Leben bleiben und demnach viele Bestände gerettet werden.

In verschiedenen Forsten, besonders in Stangenhölzern, kann man schon jetzt ein fortschreitendes Grünwerden — vor allem in den diesjährig zum ersten Mal befallenen Orten — bemerken.

Es muß daher im allgemeinen vor voreiligen Kahlabtrieben gewarnt werden.

Der Kieferneulenfraß von 1923/24 ist bezüglich seiner Ausdehnung (ganz Westpolen und Ostdeutschland), sowie auch in Bezug seiner Stärke einzig dastehend, da beispielsweise der letzte durch diese Raupe verursachte größere Fraß von 1882/83 in Schlesien in der Gegend von Primkenau höchstens nur 1/20 der gegenwärtig befallenen Fläche aufwies und auch die Stärke des Fraßes im allgemeinen eine geringere gewesen sein muß, da damals nur verhältnismäßig wenige Kahlhiebe und in den stärker befallenen Beständen Trocknishiebe mit einem Massenanfall von höchstens 20—30 Prozent des Holzvorrats notwendig wurden.

Diese damaligen Feststellungen berechtigen zu einem gewissen Optimismus, wenngleich wiederum die Verhältnisse damals in Schlesien für die Regeneration der Holzbestände günstiger gewesen sein mögen, wie bei uns, da bekanntlich das Klima dort infolge größerer Luftfeuchtigkeit und größerer Niederschläge als vorteilhafter angesehen werden muß. In jedem Falle begrünen sich — nach den Erfahrungen aus den Jahren 1882/83 — die noch lebenden Stämme ganz allmählig wieder normal im Laufe von etwa 4—7 Jahren.

In den stärker und vor allen Dingen zweimalig befallenen Beständen wird jedoch schon jetzt ein vorsichtiger Durchhieb auf abgestorbene, vom Bast- und Borkenkäfer befallene und demnächst sicher absterbende Stämme erwünscht sein. Insbesondere in den über 40jährigen Kiefernbeständen ist ein wiederholter Aushieb solcher trocken werdender Stangen schon aus folgenden Gründen anzuraten.

Durch den Aushieb ganz unterdrückter und bereits absterbender Stangen, bei denen eine Wiederbegrünung ausgeschlossen erscheint, beugt man der allzu großen Verbreitung der Bast- und Borkenkäfer vor, vermeidet ferner eine zu späte Verwertung des zu Grubenholz geeigneten Materials (wegen der Gefahr des Blauwerdens) und wird man auch voraussichtlich für diese anfallenden Mengen noch einen relativ günstigeren Handelspreis erzielen, da bekanntlich der Weltmarktpreis für Gruben- und schwächeres Nutzholz gegenwärtig kein günstiger ist und zu befürchten steht, daß infolge des nunmehr zu erwartenden großen Holzangebotes aus den Fraßgebieten diese Preise weiter sinken werden.

Die Aushaltung des anfallenden Materials, hauptsächlich in langen Stangen zu Grubenholz — bei Entrindung spätestens innerhalb vier Wochen nach Fällung — dürfte am empfehlenswertesten sein.

Mit der Durchführung weiterer Maßnahmen, wie Festsetzung von Kahlhieben, erneuten Durchhieben sowie Behandlung der jüngeren Bestände müßte bis nach Beendigung der diesjährigen Vegetationsperiode (sowie eventl. teilweise bis Mai-Juni nächsten Jahres) gewartet werden.

Forstrat Baron v. Holtey.

17 Gemüse-, Obst- und Gartenbau. 17

Das Entblättern der Tomaten.

Es ist allen bekannt, daß den Tomaten, wenn die Früchte zu reifen beginnen, ein großer Teil ihrer Blätter genommen wird. Ueber den Zweck dieses Entblätterns dürfte jedoch in Liebhaberkreisen nicht allgemein Klarheit herrschen. Wichtig ist zu wissen, daß die Blätter für jede Pflanze die nötige Nahrung bereiten. Es sind also die Blätter zur Entwicklung der Früchte unbedingt erforderlich. Auch die Tomate macht hierbei keine Ausnahme. Es hat also ein zu frühes Entblättern zur Folge, daß die Früchte sich nicht voll entwickeln können und klein bleiben. Der Zweck des Entblätterns liegt in der Begünstigung der Reife der Früchte. Zu diesem Zweck werden die Blätter in der Nähe der Frucht dann erst weggenommen, wenn diese Früchte voll ausgebildet sind. Würde man die Blätter auch an den Fruchtständen wegnehmen, an welchen die Früchte noch unvollkommen sind, so würden diese künstlich zur Reife gebracht werden und ihre volle Größe und Güte nicht erreichen. Im Herbst erscheint es oft zweckmäßig, die Blätter fast völlig wegzunehmen, um die Reife der Früchte auf Kosten ihrer Ausbildung zu beschleunigen, da andernfalls bei Frühfrostgefahr die Früchte unreif gepflückt werden müßten. Jedoch sollte man auch in solchen Fällen nicht vergessen, daß unverletzte Tomatenfrüchte sehr gut nachreifen.

Lisges, Eisenach.

18 Genossenschaftswesen. 18

Die Goldbilanzverordnung und unsere Mitglieder.

Die Bestimmungen über die Aufstellung einer Goldbilanz sind im Dziennik Ustaw 1924 Nr. 55 als Verordnung erlassen. Der Grundgedanke der Verordnung ist der, daß die während der Zeit der sog. Inflation, d. h. während der Zeit ohne Geldsystem aufgestellten Bilanzen der Kaufleute gänzlich unwahr geworden sind und neue Bilanzen und Inventare aufzustellen sind, gleich als wenn das Unternehmen neu eröffnet würde. Bei den Bestimmungen, soweit sie für uns in Frage kommen, werden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften unterschieden. Der Unterschied ergibt sich daraus, daß ein Gesellschafter nach dem Verhältnis seines eingezahlten Geschäftsanteils an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist, während das Mitglied in einer Genossenschaft nur mit einer Einlage an ihr beteiligt ist und im Falle der Liquidation der Genossenschaft oder seines Ausscheidens auch nur höchstens diese Einlage zurückerhält.

Für Gesellschaften gilt folgendes: Sie haben spätestens zum 1. Januar 1925 eine Eröffnungsbilanz und ein Inventar, d. h. Vermögensverzeichnis aufzustellen. Für welchen früheren Tag sie dies tun wollen, bleibt ihnen überlassen. Zweckmäßig wird der Schluß des Geschäftsjahres, der in diese Zeit fällt, genommen. Sie können also auch schon den Zeitpunkt des letzten zurückliegenden Geschäftsabschlusses als Tag der Eröffnungsbilanz wählen.

Für die Vermögensbilanz werden die Aktiven und Passiven, letztere ohne das Stammkapital, den Reservefonds und andere eigene Fonds in Zloty nach dem jetzigen Werte geschätzt. Durch die Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven in Zloty in der Bilanz erhält man dann das eigene Vermögen der Gesellschaft. Ueber die Art und Weise der Schätzung ist eine noch nicht erlassene Verordnung des Finanzministers vorgesehen. Die Schätzungsvorschriften der geltenden Gesetze und Satzungen finden keine Anwendung.

Dies eigene Vermögen, das auf der Aktivseite steht, wird dann auf der Passivseite durch Neufestsetzung des Stammkapitals, des Reserve- und anderer Fonds auf diese Passiven verteilt. Zunächst werden die Stammeinlagen (Geschäftsanteile) neu festgesetzt. Dazu wird das gefundene eigene Vermögen unter die bisherigen Geschäftsanteile nach dem Verhältnis, in dem diese Anteile zu einander stehen, geteilt, und zwar werden die alten Geschäftsanteile auf Zloty umgerechnet. Diese Umrechnung soll nach dem Kurse des Schlußtages der betreffenden Subskription geschehen. Der Gesetzgeber scheint hier nur Aktiengesellschaften im Auge zu haben, ohne die besonderen Verhältnisse der Gesellschaften m. b. H. zu berücksichtigen. Da bei unseren Gesellschaften das Geschäftskapital in den seltensten Fällen erhöht ist, kommt nur ein einheitlicher Vorkriegskurs in Frage. Das Geschäftskapital darf jedoch nicht höher sein als der Betrag der in Zloty berechneten Einzahlungen, auch wenn das eigene Vermögen größer ist. Nur zur Abrundung nach oben ist eine 10%ige Ueberschreitung dieses Betrages zulässig. Ist eine Sacheinlage gemacht worden und übersteigt der neu geschätzte Wert dieser Sacheinlage den Preis, für den sie von der Gesellschaft übernommen worden ist, so kann das Geschäftskapital um den Unterschied erhöht werden. Bleibt

bei der Berechnung des Geschäftskapitals nach obigen Gesichtspunkten noch ein Rest eigenen Vermögens übrig, so muß dieser Rest als Reservefonds unter die Passiven gestellt werden. Sind mehrere Fonds vorhanden gewesen, so wird dieser Rest entweder auf sie nach dem Verhältnis verteilt, in dem sie in der letzten Markbilanz zu einander standen oder auch nach dem Verhältnis des Kurswertes an dem Tage der Generalversammlungen, in denen die Beschlüsse über die Zuteilung zu dem Fonds gefaßt wurden. Ob die Stammeinlage bei einer Gesellschaft m. b. H. auf einen bestimmten Mindestnennbetrag lauten muß, ist aus der Verordnung nicht zu ersehen.

Allerdings ist in § 8, in dem ein Mindestnennwert von 10 Zloty für die Aktie verlangt wird, auch in Klammer von „Anteilen" die Rede, jedoch werden keine Vorschriften für den Fall getroffen, daß die einzelnen Anteile unter 10 Zloty betragen, wie dies bei der Aktie geschehen ist. Die Eröffnungsbilanz, die Höhe des Geschäftskapitals usw. muß durch das Organ der Gesellschaft bestätigt werden, dem satzungsmäßig die Bestätigung der Bilanzen zusteht, also in den meisten Fällen durch die Generalversammlung.

Der Beschluß kann mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Eröffnungsbilanz nebst den Urkunden, welche die Aufstellung und ihre Bestätigung sowie die Satzungsänderungen bestätigen, sollen im Verlauf von zwei Wochen vom Tage der Generalversammlung an dem Handelsminister bzw. Finanzminister eingereicht werden.

Daß das Geschäftskapital der Gesellschaft eine bestimmte Mindesthöhe wie das der Aktiengesellschaft haben muß, ist nicht bestimmt worden. Die Gesellschaft bleibt also ohne Rücksicht auf die Höhe des neu festgestellten Geschäftskapitals bestehen.

Wenn sich der Verlust von Geschäftskapital herausstellt, so braucht eine Liquidation oder der Konkurs nur dann zu erfolgen, wenn die Passiven die Aktiven übersteigen. Eine Gesellschaft, die den Bestimmungen der Verordnung nicht nachkommt, kann zwangsweise liquidiert werden.

Für die Genossenschaften gelten die obigen Vorschriften mit den aus ihrer Eigenart hervorgehenden Abänderungen. Genossenschaften, deren Geschäftsjahr nicht das Kalenderjahr ist, brauchen erst spätestens zum 30. Juni 1925 die Eröffnungsbilanz aufzustellen, für die übrigen bleibt es bei dem Endtermin des 1. Januar 1925. Das eigene Vermögen wird genau wie bei den Gesellschaften gefunden und durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Wie aber die Geschäftsanteile, der Reservefonds und die übrigen Fonds der Genossenschaft festgestellt werden sollen, ist nach der Fassung der Verordnung zweifelhaft. Der Wortlaut besagt, daß das eigene Vermögen unter die Anteile, den Reservefonds, die soziale Rücklage (die wir nicht kennen) und die Sonderrücklage im Verhältnis nach dem Werte dieser einzelnen Fonds nach dem Kurse des Tages der Erhöhung bzw. Verringerung des betreffenden Kapitals verteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann den ganzen auf das Anteilskapital entfallenden Betrag dem Reservefonds zuführen. Das Anteilkapital soll der Teilung auf Anteile im Verhältnis zum Wert jedes nach dem Kurse der Einzahlung des Anteils auf Zloty umgerechnet unterliegen.

Die so vergrößerten Anteile der einzelnen Mitglieder dürfen jedoch nicht ihren nach dem Datum der Einzahlung in Zloty festgestellten Wert übersteigen. Der etwa daraus entstehende Überschuß wird dem Reservefonds gutgeschrieben. Auf Forderungen auf Grund dieser Anteile (bei Austritt usw.) finden die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 über die Umrechnung privatrechtlicher Verpflichtungen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung. Wird die satzungsmäßige Höhe des Anteils unter Berechnung von 1 Zloty = 1 800 000 überschritten, so muß auf der Generalversammlung zugleich mit der Bestätigung der Bilanz mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, die entsprechende Satzungsvorschrift dahin zu ändern, daß der Anteil in einer solchen Höhe festgesetzt wird, wie sie dem aus der Umwertung entstandenen höchsten Anteil entspricht. Wird die Höhe des Anteils nicht in dieser Weise beschlossen, so zieht dies die Verpflichtung nach sich, den ganzen Unterschied zwischen dem Werte aller Anteile (bei 1 Zloty = 1 800 000) und dem in Übereinstimmung mit dem auf das Anteilkapital bei der Umrechnung entfallenden Betrage dem Reservefonds zuzuführen. In wieweit eine Ausführungsverordnung hierzu noch nähere Bestimmungen treffen wird, bleibt abzuwarten. Nach der Verordnung scheint es, als ob nicht wie bei der Gesellschaft das eigene Vermögen an erster Stelle in die Anteile aufgeteilt werden muß, sondern daß bei der Verteilung die Teilung sowohl in die Anteile als auch die Fonds zusammen erfolgen muß. Die Umrechnung der Beträge, die auf die Anteile eingezahlt worden sind, hat nach dem Tarife des Aufwertungsgesetzes zu erfolgen. Die Verordnung berücksichtigt nicht, daß der beschlossene Anteil höher sein kann, als die bisher erfolgten Einzahlungen. Nach der Verordnung scheint es, als ob nur die wirklichen Einzahlungen für die Verteilung auf Anteile in Frage kommen. Dabei wird die Verteilung schwierig werden, wenn Genossen mehrere Anteile haben und die Einzahlung auf diese Anteile verschieden groß sind. Es ist hierbei zweifelhaft, ob jedes Mitglied nach der Verteilung nur einen Anteil haben soll. Wir werden über alle diese Zweifelsfragen noch Näheres berichten, nachdem die Ausführungsverordnung erlassen sein wird. Eine Genossenschaft, die innerhalb der bestimmten Frist die Goldbilanz nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht aufstellt, kann zwangsweise liquidiert werden. Überall, wo in der Verordnung von der Umrechnung eines Betrages auf Zloty die Rede ist, hat diese Umrechnung auf Grund des in der Umrechnungsverordnung für privatrechtliche Verpflichtungen befindlichen Tarifes zu erfolgen. Zum Schluß enthält die Verordnung noch Steuervorschriften für den Fall, daß die aufgestellte Goldbilanzverordnung einen höheren Gewinn ergibt, als die eingereichte der Steuer zugrunde gelegte letzte Bilanz. Sofern die Genossenschaften und Gesellschaften auf Grund der Steuerverordnung für die Einkommensteuer eine Goldbilanz in Zloty aufgestellt haben, müssen sie die auf den gemischten Konten (Waren, Materialien, Rohstoffe, Wertpapiere) verbliebenen Bestände in die auf Grund dieser Verordnung in Zloty aufgestellte Eröffnungsbilanz in dem Werte einsetzen, in dem sie in der in Zloty aufgestellten Steuerschlußbilanz aufgewiesen worden sind. In entsprechend gerechtfertigten Fällen kann dieser Wert für die Eröffnungsbilanz um höchstens 20 Prozent erhöht werden. Sofern die Bestände auf gemischten Konten in den Eröffnungsbilanzen die Bestände dieser Konten in der Steuerschlußbilanz um mehr als 20 Prozent übersteigen, unterliegt dieser Unterschied der Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr. Sofern für die Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1924 eine Schlußbilanz in Polenmark aufgestellt ist, dürfen die auf den gemischten Konten verbleibenden Bestände auf Zloty in der auf Grund dieser Verordnung aufgestellten Eröffnungsbilanz bis zu der Höhe des Gewinnes für das letzte Geschäftsjahr nach dem Durchschnittskurse des Geschäftsjahres umgerechnet werden, der Rest der Bestände jedoch nach dem Kurs vom Tage der Markbilanz. Bei Umrechnung zu niedrigeren Kursen wird von dem Unterschied zwischen dem in die Bilanz aufgenommenen Betrage und dem aus der Umrechnung erhaltenen Betrage Einkommensteuer erhoben.

Verband deutscher Genossenschaften.

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft,
Tow. z ogr. odp. zu Poznań, vom 15. Juli 1924.

Getreide. Der Markt in Roggen verkehrte in ruhiger Haltung. Die Produzenten geben nur vereinzelt Ware zu den jetzigen Preisen ab. Wenngleich auch die Preise um ein Weiteres für Roggen gefallen sind, so kann trotzdem die Situation nicht als flau angesprochen werden, da das Ausland wieder als Käufer auftritt. 118-pfündiger Roggen, der nur vereinzelt an den Markt kommt, kann noch gut untergebracht werden, dagegen hat 115-pfündige und geringere Ware schlechten Absatz. In Weizen bleibt das Angebot klein. Gute Ware wurde höher bewertet. In guter Braugerste besteht speziell vom Auslande starke Nachfrage, jedoch kommen nur kleinere Mengen an den Markt, welche zu guten Preisen Absatz finden. In Hafer bleibt das Geschäft ruhig. Die Preise mußten um eine Kleinigkeit nachlassen. Die Börse notierte am 16. 7. 24. wie folgt:

Für Roggen 11,10 Złoty, für Weizen 23,25 Złoty, für Braugerste 14,— Złoty, für Hafer 12,90 Złoty, alles per 100 kg.

Hülsenfrüchte. Lebhaft war das Geschäft in der vergangenen Woche in Wicken, welche sowohl vom Inland als auch vom Auslande stark gefragt waren. Nennenswerte Umsätze waren nicht zu verzeichnen, da die Ware im eigenen landw. Betriebe besser zu verwerten ist. Die Preise lassen den Produzenten keine Rechnung. In Erbsen ist das Geschäft ruhig, da die jetzt an den Markt kommenden Qualitäten zu gering sind und schwer Absatz finden.

In den letzten Tagen ist bereits neuer Raps angeboten worden. Soweit wir aus den vorliegenen Proben ersehen, ist die Ware tadellos und sind auch bereits vereinzelt Abschlüsse getätigt worden. Bei Abgabe von Raps bitten wir um gefl. bemusterte Anstellung.

Kartoffeln. Allmählich beginnt das Angebot in Frühkartoffeln, jedoch ist über eine zuverlässige Preisbildung noch nichts zu sagen. Auch ist bisher noch kein Absatzgebiet vorhanden.

Kartoffelflocken. Der Preis hierfür hat sich gegenüber der Vorwoche gehalten und zahlen wir für ganze Waggonladungen 17—18 Zł. per 100 kg, evtl. mehr, waggonfrei Vollbahnverladestation je nach der Qualität und der Lage der Station zur Grenze.

Maschinen. Das Geschäft hat sich in vergangener Woche lebhaft gestaltet. Wir haben verkauft: Eine Anzahl Breitdrescher, Getreidemäher, Schrotmühlen und Pflüge. Auch Getreidereinigungsmaschinen wurden gehandelt. Das Geschäft in Ersatzteilen war nach wie vor sehr umfangreich. Wir konnten dieselben zum größten Teil sofort von unserem Lager liefern. In Breitdreschern mit schmiedeeisernen Seitenwänden, unserem eigenen Fabrikat, sind wir zurzeit vollständig ausverkauft. Wir stehen jedoch in Unterhandlungen wegen Einführung von Breitdreschern Original Jaehne, Landsberg a. W., und werden dieselben in einigen Wochen liefern können. Wir bitten, bei Bedarf unsere Offerte einholen zu wollen. Getreidemäher Eckert, Eyth Lesser, Deering, alles Original-Fabrikate, können wir sofort zu billigen Preisen liefern. Wir bitten wiederholt, uns bei vorliegendem Bedarf auf jeden Fall mit in Wettbewerb zu ziehen. Wir bitten, uns den Bedarf in Streichbrettern und Pflugscharen sämtlicher Systeme möglichst bald aufzugeben, damit wir für rechtzeitige Lieferung bester Ware Sorge tragen können.

Textilwaren. Die Lage auf dem Textilwarenmarkt ist im allgemeinen unverändert. Eine leichte Belebung des Geschäftes ist allerdings eingetreten. Wir richten wiederholt an unsere Mitglieder den Appell, ihren Bedarf an Textilwaren bei uns zu decken. Unsere Preise sind, was wir wohl nicht erst besonders hervorzuheben brauchen, der jetzigen Marktlage durchaus angepaßt, und bietet der Einkauf bei uns Ihnen die Gewähr, daß Sie wirklich gute, ausgeprobte Waren zu marktgemäß billigen Preisen erhalten. Bei Bedarf in Ernteplänen halten wir uns bestens empfohlen.

Wolle. Das Geschäft war in den letzten Tagen nicht so lustlos wie bisher. Ganz vereinzelt bestand Nachfrage nach schöner Wolle auf Basis von 18/22 Dollar per Zentner.

Wollumtausch. Wir haben uns entschlossen, den Wollumtausch versuchsweise in der Form aufzunehmen, daß wir die Schafwolle gegen Textilwaren aller Art aus unserem reichhaltigen Lager tauschen. Wir bewerten dabei die Schmutzwolle mit 1,00 Złoty und die Rückenwäsche mit 1½ Złoty per Pfund.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 16. Juli 1924.

(Ohne Gewähr.)

(Die Großhandelspreise verstehen sich für 100 kg bei sofortiger Waggon-Lieferung loko Verladestation in Złoty.)

Weizen	21.25—23.25	Viktoria-Erbsen	—.—
Roggen	10.10—11.10	Buchweizen	—.—
Weizenmehl (65 % inkl. Säcke)	37.00—39.00	Eßkartoffeln	—.—
		Fabrikkartoffeln	—.—
Roggenmehl I. Sorte (70 % inkl. Säcke)	16.80—18.30	Roter Klee	—.—
		Weißer Klee	—.—
Roggenmehl II. Sorte (65 % inkl. Säcke)	19.60	Blaue Lupinen	—.—
		Gelbe Lupinen	—.—
Gerste	11.00	Wicken	—.—
Braugerste	13.00—14.00	Peluschken	—.—
Hafer	11.90—12.90	Roggenstroh, lose	1.20—1.40
Weizenkleie	—.—	„ gepreßtes	2.30—2.50
Roggenkleie	7.00	Heu, lose	3.40—4.30
Felderbsen	—.—	„ gepreßt	6.00—6.80

Marktlage im allgemeinen unverändert. — Tendenz: ruhig.

Wochenmarktbericht vom 16. Juli 1924.

Eier: Die Mandel 1,25 Zł. **Fleisch:** Rindfleisch 0,80 Zł., Schweinefleisch 0,60 Zł., geräucherter Speck 0,80 Zł., p. Pfd. **Milch- und Molkereiprodukte:** Vollmilch 0,25 Zł. pro Liter, Butter 1,10 Zł. pro Pfd. **Zucker- und Schokoladenfabrikate:** Zucker 0,53 Zł. pro Pfd. Kartoffeln 3 Zł. pro Zentner. Kaffee 2,20—4,00 Zł. pro Pfd., Kakao 1,20—1,40 Zł. pro Pfd.

Fische:

Hechte 1,80 Zł., Rotaugen 0,50 Zł., Karpfen 1,60 Zł., Schleie 1,90 Zł., Bleie 0,60 Zł., Aale 1,70 Zł.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 11. Juli 1924.

Auftrieb: 6 Ochsen, 72 Bullen, 85 Kühe, 210 Kälber, 750 Schweine, 505 Ferkel, 92 Schafe, 12 Ziegen, — Zicklein.

Es wurden gezahlt pro 100 Klgr. Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	79	Złoty.	f. Schweine	I. Kl.	80	Złoty.
	II. Kl.	68	dto.		II. Kl.	74—75	dto.
	III. Kl.	48—50	dto.		III. Kl.	64—66	dto.
für Kälber	I. Kl.	66	dto.	für Schafe	I. Kl.	52	dto.
	II. Kl.	58—60	dto.		II. Kl.	46	dto.
	III. Kl.	50	dto.		III. Kl.	—	dto.

Ferkel, das Paar 6—8 Wochen alte 5—7 Złoty, 9 Wochen alte 8 bis 10 Złoty. — Tendenz: belebt.

Mittwoch, den 16. Juli 1924.

Auftrieb: 58 Ochsen, 350 Bullen, 396 Kühe, 505 Kälber, 2294 Schweine, — Ferkel, 486 Schafe, — Ziegen.

Es wurden gezahlt pro 100 Kilo Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	78—80	Złoty.	f. Schweine	I. Kl.	84	Złoty.
	II. Kl.	64—66	dto.		II. Kl.	79	dto.
	III. Kl.	45—48	dto.		III. Kl.	69	dto.
für Kälber	I. Kl.	64—65	dto.	für Schafe	I. Kl.	54	dto.
	II. Kl.	56	dto.		II. Kl.	47	dto.
	III. Kl.	44—46	dto.		III. Kl.	36	dto.

Tendenz: auf Schweine belebt, auf das übrige ruhig. Rinder nicht ausverkauft.

33 Persönliches 33

Carl Hildebrand-Kleszczewo †.

Seit einigen Monaten war der bekannte Saatzüchter, Herr Carl Hildebrand-Kleszczewo schwer leidend. Aber alle, die ihn kannten, hofften, daß es der Kunst der Ärzte und der aufopfernden Pflege seiner Töchter gelingen würde, ihn seinen Angehörigen und der Landwirtschaft zu erhalten. Das Schicksal hat es anders gewollt. Am 9. Juli 1924 hat der unerbittliche Tod dem rastlosen Schaffen dieses Mannes ein Ziel gesetzt.

Carl Hildebrand wurde 1859 als Sohn eines bekannten oberschlesischen Landwirts, des Amtsrats Hildebrand, geboren. Nach langjähriger praktischer Ausbildung und wissenschaftlichem Studium an der landwirtschaftlichen Hochschule erwarb er vor nunmehr 33 Jahren das im Kreise Schroda gelegene 1580 Morgen große Gut Kleszczewo. Unter oft schwierigen Verhältnissen ist es Carl Hildebrand gelungen, aus Kleszczewo ein mustergültig bewirtschaftetes Gut zu schaffen. Insbesondere war es die Saatzucht, der sich der Verstorbene seit mehr als zwei Jahrzehnten mit immer steigendem Erfolge widmete. Eine große Anzahl Anbauversuche wurden in Kleszczewo ausgeführt. Hierbei wurde die Entwickelung der Pflanzen scharf beobachtet und wertvolle Erfahrungen gesammelt, die dann bei der Heranzucht neuer Sorten ihre Verwertung fanden. In dem groß angelegten Zuchtgarten nebst Vermehrungsfeldern entstanden diese wertvollen Zuchten, die nunmehr als Original Kleszczewoer Saatgut weit über Polens Grenzen hinaus Verbreitung fanden. Infolge ihrer vortrefflichen Eigenschaften haben diese Zuchten vielen Landwirten erheblichen Nutzen gebracht.

Jeden Sommer kamen von nah und fern Berufsgenossen und Gelehrte, um sich die Saatzuchtwirtschaft Kleszczewo anzusehen; besonders genußreiche und lehrreiche Stunden waren es, wenn wir die Erklärungen des Züchters anhören durften, der nicht müde wurde, seine reichen praktischen Erfahrungen und seine gewissenhaften und scharfen Beobachtungen immer wieder mitzuteilen.

Aber nicht nur auf dem Gebiete des Pflanzenbaues war Carl Hildebrand tätig. Großes Interesse brachte er auch der Zucht des schweren Pferdes entgegen; unter seiner Leitung stand die noch heute befriedigend arbeitende Pferdezuchtgenossenschaft in Kostschin.

Wiederholt hat der Verstorbene im Schrodaer und Posener Kreisbauernverein seine Erfahrungen durch klare Vorträge weiten Kreisen mitgeteilt. In den Sitzungen des Ausschusses für Versuchswesen, dem die Versuche in Pentkowo unterstellt waren, war sein Rat von ausschlaggebender Bedeutung. Ein reiches Arbeitsfeld fand er auch in den verschiedenen Ausschüssen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Berlin, der Gesellschaft der deutschen Pflanzenzüchter Berlin, der deutschen Kartoffelkulturstation usw. Von der Landwirtschaftskammer Posen wurde so manchesmal sein bewährter Rat eingeholt und stets hat er ihre Bestrebungen unterstützt. Auch mit der Wielkopolska Izba Rolnicza verbanden ihn mannigfache Beziehungen.

Als man vor ungefähr zwei Jahrzehnten immer mehr erkannte, daß ein erfolgreiches Arbeiten auf dem Gebiet des Saatgutwesens nur durch engen Zusammenschluß der Züchter und Saatgutvermehrer möglich ist, stellte sich der Verstorbene einer ihm unterbreiteten Bitte entsprechend zur Verfügung und wurde bei der Gründung des Posener Saatbauvereins (der heutigen Posener Saatbaugesellschaft) zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Dieses Amt hat er auch in aufopfernder Weise, getragen von dem Vertrauen seiner Berufsgenossen, so lange geführt, bis seine Kräfte versagten. Niemals scheute er sich, die mühevollen Besichtigungsreisen für die Mitglieder zu übernehmen und gab stets unparteiisch sein Urteil ab, zugleich wertvolle und gern gehörte Ratschläge erteilend.

Am letzten Sonnabend fand sich eine große Trauerversammlung in Kleszczewo in dem mit so viel Liebe und feinem Geschmack gepflegten Gutspark ein, um dem Verstorbenen noch einmal Grüße zu entbieten und ihm das Geleit auf dem letzten Erdenwege zu geben. Außer den Gutsbeamten und der Arbeiterschaft waren die Nachbaren beider Nationalitäten ohne Ausnahme erschienen, ferner die Mitglieder der Posener Saatbaugesellschaft, Vertreter der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, der Wielkopolska Izba Rolnicza, der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft, des Versuchsgutes Pentkowo, der Kreisbauernvereine Posen und Schroda, des Gemeindekirchenrates usw.

Die große Anteilnahme zeigte, wie hoch der Verstorbene allerseits geschätzt wurde.

Eine schöne und dankbare Aufgabe für die Landwirte ist es, das, was Carl Hildebrand geschaffen hat, auch unter schwierigen Verhältnissen zu erhalten und weiter auszubauen. Wagner.

34 Pflanzenkrankheiten und Ungeziefer. 34

Die Spitzendürre oder Moniliakrankheit

an Obstbäumen tritt in diesem Jahr sehr stark, fast epidemisch auf. Das Zweigsterben beginnt damit, daß im Frühjahr, nachdem die Bäume meist normal ausgetrieben haben, plötzlich ein großer Teil der Blüten braun wird und abstirbt. Dieses Absterben erstreckt sich auf die Blütenzweige, wobei die Blätter vertrocknen. Die braungefärbten Blütenblättchen und die abgestorbenen Blätter fallen nicht ab, sondern bleiben bis in den Herbst hinein, häufig sogar den Winter hindurch, an den Bäumen hängen, so daß man während des ganzen Jahres die Krankheit erkennen kann. Bei häufigerem Befall kann die Moniliakrankheit sogar zum Eingehen der Bäume führen, was bei uns besonders bei Sauerkirschen vorkommt. Außer dieser Zweig- oder Spitzendürre wird durch denselben Erreger eine Fruchtfäule hervorgerufen: Die von Monilia befallenen Früchte bleiben als sogenannte Mumien bis zum nächsten Frühjahr am Baume hängen und bilden äußerst gefährliche Ansteckungsherde. Daß diese Krankheit nicht alljährlich in gleichem Maße auftritt, hängt mit den Witterungsverhältnissen zusammen. Wird die Blüte durch kühle Witterung verzögert, so ist die Ansteckungsgefahr eine größere, als wenn die Blüte schnell und bei trockener Witterung verläuft.

Als Bekämpfungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Möglichst alles zu verhindern, was an den jungen Zweigen oder Früchten Wunden hervorruft.

2. Entfernung aller abgetöteten Blüten und Blattriebe. Alle Früchte mit Faulstellen sind frühzeitig vom Baum zu entfernen. Die Fruchtmumien müssen ebenfalls restlos entfernt und vernichtet werden. Die Vernichtung geschieht am besten durch Eingraben, da der Pilz im Boden rasch zerstört wird. Diese Maßnahmen müssen aber nicht nur vereinzelt, sondern möglichst allgemein durchgeführt werden. Dr. Tr.

35 Pferde. 35

Reit-Turnier.

Aus einer Anzeige in der heutigen Nummer geht hervor, daß in diesem Jahre ein Reitturnier in Ritsche veranstaltet wird. Dem angeschlossen ist eine Materialsprüfung für Warmblutzuchtpferde und eine Eignungsprüfung für Reitpferde. Wir können diese Veranstaltung nur begrüßen. Die Erfahrungen in allen Zuchtgebieten haben gelehrt, daß die Pferdezüchter nur dann ein gutes Ergebnis erzielen können, wenn sie Gelegenheit haben, ihre Pferde mit anderen Zuchtpferden in Leistungsprüfungen zu messen oder wenn sie durch die Schiedsrichter auf Falsches in der Zuchtrichtung aufmerksam gemacht werden. Die Züchter haben hier in Posen sehr wenig Gelegenheit dazu. Das letzte Mal auf der Ausstellung im vorigen Jahr in Posen. Wir hoffen, daß auch ein großer Teil von Kleingrundbesitzern Zuchtpferde vorführen wird. Ihnen wird, soweit wir unterrichtet sind, ein besonderer Anreiz zur Ausstellung durch Geldpreise gegeben werden. Wichtig ist auch Punkt 3 der Veranstaltung, die Eignungsprüfung für Reitpferde. Hoffentlich werden hierzu recht viele Pferde angemeldet und gezeigt werden. Die Erfahrungen lehren, daß Reflektanten nur sehr selten eine Auswahl bei dem Ankauf von Reitpferden haben. Gewöhnlich bemühen sich 3—4 um den Ankauf eines wirklich gut zugerittenen Pferdes. Hoffentlich wird im nächsten Jahre das Turnier dahin erweitert, daß auch Verkaufspferde dem Publikum gezeigt werden. Wir wünschen den Veranstaltern zu ihren Bemühungen den besten Erfolg.

41 Steuerfragen. 41

Umsatzsteuer.

Die Izba Skarbowa in Poznań weist daraufhin, daß diejenigen Betriebe, die ihre Umsatzsteuer halbjährlich bezahlen, den Umsatz in Zloty anzugeben haben, indem sie die Markbeträge nach dem Kurse 1 Zloty = 1 800 000 in Zloty umrechnen. Diejenigen Betriebe, die monatsweise bezahlen, haben den Umsatz des Januar 1924 zum Kurse von 1 740 000 umzurechnen, den der folgenden Monate zum Kurse von 1 800 000.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

42 Tierheilkunde. 42

Merkblatt über die Magen- und Lungenwurmseuche der Schafe.

(Aus dem Laboratorium für Schafkrankheiten am Bakteriologischen Institut der Landwirtschaftskammer in Halle (Saale).

Von Obertierarzt Dr. med. vet. Spiegl.

1. Ursache und Entstehung.

Die als Magenwurm- und Lungenwurmseuche bezeichneten Massenerkrankungen unter den Schafen werden verursacht durch fadenförmige Würmer, die auf der Schleimhaut des Labmagens, Dünndarmes, bzw. in den Luftwegen und dem Lungengewebe oft in großer Anzahl sich ansiedeln und durch Reizung der Gewebe sowie Blutsaugen eine krankmachende Wirkung entfalten.

Von diesen Wurmerkrankungen werden hauptsächlich junge Tiere (Lämmer und Jährlinge) befallen, während ältere Schafe sich gegenüber den durch die Würmer hervorgerufenen Schädigungen widerstandsfähiger erweisen.

Die Ansteckung erfolgt meist beim Weidegang (seltener bei Stallhaltung) und zwar durch Aufnahme von Pflanzen, die mit Wurmlarven besetzt sind, oder Wasser, das mit den wurmhaltigen Entleerungen kranker Tiere verunreinigt ist. Als besonders gefährlich gelten sumpfige Weiden (Ueberschwemmungsgebiete!), da diese der Wurmbrut günstige Lebensbedingungen bieten. Damit stimmt auch die Beobachtung überein, daß diese Wurmerkrankungen in nassen Jahrgängen häufiger und in größerer Ausbreitung auftreten wie in trockenen. Aber auch Gebiete, die im allgemeinen trocken sind, bleiben von Wurmseuchen nicht verschont. Dies erklärt sich damit, daß die Wurmlarven, wenn sie eine gewisse Größe erreicht haben, selbst gegen das Austrocknen eine große Widerstandsfähigkeit aufweisen (10 Monate) und sogar die Winterkälte überdauern.

2. Weiterverbreitung.

Die Verseuchung der Weiden erfolgt durch den Kot wurmkranker Schafe. Auch die Lungenwurmseuche wird auf diese Weise verbreitet, indem die aus den Luftwegen ausgehusteten geschlechtsreifen Würmer bez. deren Eier abgeschluckt werden und mit den Darmentleerungen nach außen gelangen. Außer den Schafen kann auch das Wild sich mit Magen- und Lungenwürmern infizieren und zur Verseuchung von Weiden Anlaß geben.

3. Krankheitserscheinungen.

Dieselben stellen sich erst mehrere Wochen nach Aufnahme der Wurmbrut ein und sind im Anfang nicht charakteristisch. Zunächst beobachtet man eine Abnahme der Munterkeit und allgemeines Kränkeln trotz guter Futteraufnahme. Später stellen sich Bleichsucht, wassersüchtige Anschwellungen sowie Erscheinungen von seiten der geschädigten Organe ein: Bei der Magenwurmseuche Kolik und Durchfall, bei der Lungenwurmseuche Atembeschwerden und Husten. Der Tod erfolgt unter fortschreitendem Siechtum nach mehreren Wochen bis Monaten. Die Sterblichkeit ist mitunter sehr groß.

4. Bekämpfung.

Ist die Magen- bzw. Lungenwurmseuche in einem Schafbestand festgestellt, so sind sämtliche Tiere (auch die scheinbar gesunden) einer Wurmkur zu unterwerfen. Da die bei derartigen Wurmkuren gebrauchten Arzneimittel sämtlich Giftstoffe darstellen, dürfen Wurmkuren nur nach tierärztlicher Anweisung durchgeführt werden. Während der Wurmkur sind die Schafe in einem besonderen Raum aufzustellen, in welchem der Kot zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung (Vergraben) leicht gesammelt werden kann. Bei Tieren, welche bereits sehr stark im Nährzustand heruntergekommen sind sowie ausgesprochene wassersüchtige Erscheinungen zeigen, ist jede Behandlung aussichtslos; sie sind am besten frühzeitig auszumerzen.

Neben der Durchführung der Wurmkur, die je nach der Ausbreitung der Seuche nach ein bis zwei Monaten zu wiederholen ist, ist die Verhütung von Neuansteckungen von besonderer Wichtigkeit. Da die Lämmer für Wurmseuchen besonders empfänglich sind, ist es erforderlich, dieselben von den erwachsenen Tieren abzusondern. Dies gilt auch für die Zeit des Weideganges. Es ist daher in Gegenden, in denen Wurmseuchen herrschen, zweckmäßig, die Lammperiode so zu legen, daß die Lämmer bei Beginn des Weideganges bereits abgesetzt sind. Sie sind möglichst auf solche Weiden zu bringen, die ein Jahr lang von Schafen nicht begangen wurden und infolgedessen frei von Wurmbrut sind. Nasse und sumpfige Weiden sind zu meiden. Wo dies mit Rücksicht auf die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich erscheint, ist die Verbesserung der Weiden durch Dränage, Trockenlegung von Tümpeln und Abgrenzung besonders nasser Stellen anzustreben. Weiden, welche von wurmkranken Schafen begangen waren, also durch Wurmbrut verseucht sind, sollen nur mit erwachsenen Schafen, und zwar bei trockenem Wetter, behütet werden. Um die Tiere auf den Wegen zur Weide von stehenden Gewässern fern zu halten, sind sie vor dem Austriebe satt zu tränken. Das Trinkwasser im Stall muß einwandfrei sein. Um die Beschmutzung desselben mit dem Kote wurmkranker Tiere zu verhindern, sind die Trinkgeräte erhöht anzubringen. Wiederholte Stalldesinfektionen sind ebenfalls erforderlich. Sie sind zweckmäßig jedesmal im Anschluß an eine Wurmkur durchzuführen.

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Bericht

über den am 26. Juni 1924 abgehaltenen außerordentlichen Verbandstag des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Großpolen.

Der von etwa 150 Vertretern besuchte Verbandstag wurde von dem stellvertretenden Verbandsdirektor Herrn Hallstein um 1 Uhr eröffnet. Er stellte fest, daß die Berufung vorschriftsmäßig erfolgt, und daß auch der Genossenschaftsrat in Warschau rechtzeitig eingeladen worden ist. Ein Vertreter sei aber von dem Genossenschaftsrat nicht angemeldet worden.

Aus der Versammlung wurde der Wunsch geäußert, daß die Leitung des Verbandstages einem nicht persönlich an der Tagesordnung beteiligten Herrn übertragen würde. Herr Direktor Hallstein schlug darauf Herrn Landschaftsrat Telitz zur Leitung vor, der dann auch einstimmig gewählt wurde. Der stellvertretende Verbandsdirektor berichtete zu Punkt 1 der Tagesordnung. Er teilte mit, daß von den in der Abstimmung auf dem ordentlichen Verbandstage am 26. Februar d. Js. in der Minderheit gebliebenen Genossenschaften aus diesem Anlaß keine Kündigung eingegangen sei. Es sei nur eine Molkereigenossenschaft zu einem anderen Verbande übergetreten, mit dem sie schon seit Jahren in Beziehung gestanden habe. Auflösungen seien in den letzten Monaten nur noch ganz vereinzelt vorgekommen, und es sei daher zu erwarten, daß sich der gegenwärtige Bestand von etwa 230 Genossenschaften nicht mehr wesentlich vermindern werde. Die im Januar lfd. Js. erfolgte Stabilisierung der polnischen Mark und die Ende April erfolgte Einführung der Zlotywährung werde es ermöglichen, daß auch die Genossenschaften wieder neu aufblühen und ihre Aufgabe wieder erfüllen können.

Die finanzielle Lage des Verbandes sei auf dem ordentlichen Verbandstage übertrieben ungünstig dargestellt worden. Die Bankschuld sei jetzt geringer, wie Ende Februar und die Unkosten des Verbandes in den Monaten März, April, Mai und Juni seien daneben auch gedeckt worden. Man habe bis jetzt nur Vorschüsse auf die Beiträge von 1924 eingefordert und zwar hauptsächlich nur von Molkereien, Brennereien und Ein- und Verkaufsgenossenschaften. Mehr als zwei Drittel der Genossenschaften seien überhaupt noch nicht zu einer Beitragszahlung für 1924 veranlagt und hätten bis heute noch keinen Pfennig Beitrag entrichtet. Auch im Jahre 1923 seien von 24 Genossenschaften Beiträge überhaupt nicht erhoben, und eine große Anzahl von Genossenschaften sei sehr niedrig veranlagt worden. So seien von zahlreichen Kreditgenossenschaften nur 5000 Mk. erhoben worden, was gerade die Kosten eines Briefes gedeckt habe.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtete ebenfalls der stellvertretende Verbandsdirektor. Der Verbandsgeschäftsführer Herr Dr. Reiners, der als solcher im Jahre 1923 in den Verbandsvorstand gewählt worden war, habe am 26. Februar lfd. Js. dem Verbandstage gegenüber erklärt, daß er sein Amt als Geschäftsführer niederlege. Der Verbandsausschuß habe sich mit der Frage befaßt, ob diese Amtsniederlegung auch das Ausscheiden aus dem Verbandsvorstand ohne weiteres zur Folge hatte. Die Frage wurde von dem Ausschuß mit Stimmenmehrheit bejaht.

Nachdem verschiedene Redner und auch Herr Dr. Reiners selbst hierzu gesprochen hatten, wurde durch Abstimmung des Verbandstages festgestellt, daß die große Mehrheit der Vertreter die Auffassung des Verbandsausschusses billigt und Herr Dr. Reiners sonach nicht mehr als Vorstandsmitglied anzusehen ist.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurden auf Vorschlag des Verbandsausschusses durch Zuruf gewählt: zum Verbandsdirektor Herr Rittergutsbesitzer, Landschaftsrat Telitz, Wojnowice, zum dritten Vorstandsmitglied Herr Rittergutsbesitzer, Gerichtsassessor a. D. Kelm, Charzewo. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wurde für Herrn Kelm, Herr Gutsbesitzer Schubert in Gronowo (Grune) in den Ausschuß gewählt. Ferner wurden an Stelle des Herrn Molkereidirektors Stier in Września Herr Rittergutsbesitzer v. Winterfeld, Przependowo, und für Herrn Rittergutsbesitzer v. Treskow, Owińska, Herr Laubsch, Kassierer des Vorschußvereins zu Wolsztyn, durch Zuruf gewählt. (Herr Stier und Herr v. Treskow hatten ihre Ämter niedergelegt). Die Herren Fellmann zu Czek, Jäger zu Nowy-Zatum und Weber zu Tuchorka wurden durch allgemeinen Zuruf in den Ausschuß wiedergewählt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung wurden auf Antrag des Verbandsausschusses folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 1. Die Firma wird dahin geändert, daß sie nunmehr lautet: „Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen."

§ 18 und § 20. Dem Verbandsausschuß wird das Recht eingeräumt, im Falle Mitglieder des Vorstandes fehlen, Stellvertreter bis zur Hebung des Mangels zu ernennen.

§ 30. Die Verbandsbeiträge sollen für die Folge nicht mehr in den Satzungen zahlenmäßig festgelegt sein, sondern vom Verbandsausschuß festgesetzt werden.

Punkt 6 der Tagesordnung. (General-Revisionsbericht) wurde abgesetzt.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung wurden die Diäten für die Mitglieder des Verbandsausschusses wie folgt festgesetzt:

Tagegeld 10 Złoty, Eisenbahnfahrgeld II. Klasse, 25 Groschen pro Kilometer Landweg.

Zu Punkt 8 berichtete Herr Landschaftsrat Telitz über die bisherigen Versuche, mit dem Verbande deutscher Genossenschaften in Polen (Raiffeisen) zu einer Einigung zu kommen. Die Provinzial-Genossenschaftskasse habe auf Grund des am 26. Februar lfd. Js. von dem Verbandstage angenommenen Antrages Schmekel eine Kommission von 5 Mitgliedern ernannt, und den Direktor des anderen Verbandes, Herrn Dr. Wegener, gebeten, eine Kommission von gleicher Zahl bestimmen zu lassen, was aber von der anderen Seite vorläufig abgelehnt worden sei mit der Begründung, man solle zunächst schriftliche Vorschläge machen.

Herr Landschaftsrat Telitz berichtete über die Vorschläge, die von einem Mitgliede der Kommission ausgearbeitet worden sind und erklärt, daß er diese Vorschläge dem in dem Verbandstag anwesenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Posenschen Landesgenossenschaftsbank, Herrn Baron v. Massenbach-Konin zur weiteren Veranlassung übergeben werde. Es sei aber erwünscht, daß auch in die von der anderen Organisation zu bestellende Kommission nur Vertreter der Genossenschaften und keine Beamte gewählt werden. Herr Baron v. Massenbach erklärte sich bereit, die Vorschläge in Empfang zu nehmen. Von verschiedenen Seiten wurde die Bereitwilligkeit zu einer Einigung betont, von anderen Seiten dagegen auch der Wunsch ausgesprochen, daß der Verband und seine Geldzentrale selbständig weiter bestehen bleiben sollten und daß nötigenfalls die Gründung einer neuen Warenzentrale für den Verband erfolgen müßte.

Der als Vertreter der Landwirtschaftlichen Zentral-Genossenschaft in der Versammlung anwesende stellvertretende Direktor des anderen Verbandes, Herr Dr. Swart, hält auch unter den obwaltenden Umständen eine Einigung zur Zeit nicht für möglich und teilt zugleich mit, daß die Landwirtschaftliche Zentral-Genossenschaft, die ja eigentlich keinen Geschäftsbetrieb mehr habe, ihren Austritt aus dem Verbande erklären werde.

Der Verbandstag wurde darauf um 4 Uhr geschlossen.

45 Versicherungswesen. 45

Auszug aus der Neuordnung der Alters- und Invaliditätsrenten pp. auf Złoty-Basis nach der Verfügung des Staatspräsidenten vom 26. Juni 1924.

(Unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Paragraphen der Reichsversicherungsordnung.)

§ 1.

Nach der Höhe des Arbeitsjahresverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 500 Złoty
„ II von 500 bis 700 Złoty
„ III „ 700 „ 900 „
„ IV „ 900 „ 1150 „
„ V über 1150 Złoty.

§ 2.

Für den Fall der Invalidität, des Alters, sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten 16-ten Lebensjahr an versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister u. a. Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtliche, wenn diese Beschäftigung ihre Hauptbeschäftigung bildet;
3. Handlungsgehilfen- und lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
5. Lehrer, Erzieher usw.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, für die von 2—5 aufgeführten, daß ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2500 Złoty an Entgelt nicht übersteigt. Diese Festsetzung betrifft nicht jene Personen, welcher der Versicherungspflicht auf Grund der Verordnung vom 20. 12. 19 über die Versicherung der Privatbeamten unterliegen.

§ 3.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung sind berechtigt bis zum vollendeten 40. Lebensjahr die unter 2—5 eben angeführten Personen und Schiffer, wenn ihr regelmäßiger Jahresverdienst mehr als 2500 Złoty beträgt, aber nicht 5000 Zł. übersteigt.

§ 4.

Der Staatszuschlag beträgt jährlich für Renten, die nach Inkrafttreten vorliegender Verfügung entstanden sind:

für jede Invaliden-, Alters- und Witwenrente . . . . 50 Złoty
„ „ Waisenrente . . . . 25 „
„ einmalige Witwenabfindung . . . . 50 „
„ jede Waisenabfindung . . . . 15 „

§ 5.

Der Grundbetrag der Invalidenrente wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger nachzuweisen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse; sind es mehr, so scheiden die überzähligen Beiträge in der niedrigsten Lohnklasse aus. Für jede Beitragswoche werden festgesetzt:

in der Lohnklasse I 0,15 Złoty
„ „ „ II 0,17 „
„ „ „ III 0,19 „
„ „ „ IV 0,21 „
„ „ „ V 0,24 „

§ 6.

Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse I 0,04 Złoty
„ „ „ II 0,07 „
„ „ „ III 0,10 „
„ „ „ IV 0,12 „
„ „ „ V 0,14 „

§ 7.

Der Anteil der Versicherungs-Anstalten an den Alters-Renten beträgt

in der Lohnklasse I 0,70 Złoty.
„ „ „ II 1,10 „
„ „ „ III 1,40 „
„ „ „ IV 1,80 „
„ „ „ V 2,20 „

§ 8.

Als Wochenbeitrag wird erhoben:

in der Lohnklasse I 0,40 Złoty wöchentlich.
„ „ „ II 0,60 „ „
„ „ „ III 0,80 „ „
„ „ „ IV 1,00 „ „
„ „ „ V 1,20 „ „

§ 9.

Die im Verlauf vom 1. 1. 19—31. 3. 24 eingezahlten Beiträge berechtigen die Versicherten, wenn sie vom 1. Mai d. Js. die Berechtigung zur Rente erlangen, dazu, daß ihnen für jede Beitragswoche Beträge in Złoty angerechnet werden, welche in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung für die II. Klasse vorgesehen

sind. Die Zeit vor dem 1. 1. 19 und nach dem 31. 3. 24 wird in die festgesetzte Klasse nach den damals verpflichtenden Rechtsvorschriften eingerechnet, wobei in den zugehörigen Lohnklassen Beträge, die im § 5 und § 6 dieser Verordnung vorgesehen sind, in Zl. angenommen werden.

§ 10.

Die Höhe der Renten der Personen, die die Berechtigung vor dem 1. Mai 1924 erwarben, wird so umgerechnet, daß die Renten soviel Zloty betragen werden, wieviel volle Mark die ganze Rente nach den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 19. Juli 1911 ausmacht. Die Beteiligung des Staates an der Deckung der Lasten, die in der Ministerratsverordnung vom 19. 10. 22 festgesetzt ist, unterliegt der Umrechnung in Zloty nach der Relation des Zloty zur Mark, geregelt durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 4. 24 betreffend Abänderung des Zahlungsmittels.

46 Vereinswesen. 46

Kreisbauernverein Posen. Unter reger Beteiligung von Mitgliedern und Gästen veranstaltete am 15. Juli der Kreisbauernverein Posen eine Besichtigung des Rittergutes Złowiec. Der Ausflug bot für alle Beteiligten sehr viel Interessantes und Lehrreiches; jeder der Beteiligten konnte für seine Wirtschaft dort Anregung und Belehrung empfangen.

Aus der Fülle des Gebotenen heben wir nur hervor, die vorzügliche Pferdezucht, die ausgeglichene schwarzbunte Rindviehherde mit dem mit der goldenen Medaille auf der letzten Ausstellung prämiierten Bullen (Tupadlier Zucht) an der Spitze.

Die rotbunte Stammherde, die seit langen Jahren in Nitsche gezüchtet wird, die Orig. Merino- und Rambouillet-Herde, schließlich die vorzügliche Schweinezucht, deren naturgemäße Haltung besonders anerkannt wurde. Die ausgedehnten Felder boten einen tadellosen, gut bewirtschafteten Eindruck. Daß der Besitzer bestrebt ist, auch die besten Sorten ausfindig zu machen, zeigten die umfangreichen Weizen- und Kartoffelanbau-Versuche, die in Verbindung mit der Westpolnischen Landw. Gesellschaft ausgeführt wurden. Für viele neu war die nach bewährten Grundsätzen durchgeführte Bearbeitung der Forsten und forstlichen Kulturen mit zu diesem Zweck besonders hergestellten Pflügen zur Erzielung eines gesunden Mischwaldes. Herr v. Lehmann-Nitsche, seine Angehörigen und Beamten erteilten immer wieder auf die zahlreichen an sie gerichteten Fragen ausführliche Auskunft.

Zum Schlusse brachte der Vorsitzende, Herr v. Treskow-Owinsk, den Dank der Teilnehmer für das in Nitsche Dargebotene und die gastfreie Aufnahme zum Ausdruck.

Am 17. 8. d. Js., nachm. 4 Uhr, findet auf dem Gelände bei Nitsche (Złowiec) ein

Reitturnier

statt.

Programm.

1. Materialsprüfung für Zuchtpferde.
a) Stuten / b) Hengste } offen für Warmblut im Privatbesitz, deren Abstammung nachweisbar (Füllenschein bei Nennung beizufügen).
An der Hand vorzuführen.
Bewertet werden Gebäude, Gang, Temperament. — Nennungsgeld 2 Zloty.

2. Leichtes Jagdspringen.
Offen für alle Pferde im Privatbesitz. Hindernisse nicht höher als 1 Meter, nicht breiter als 2 Meter. Pferde, die 1922—1924 in Jagdspringen plaziert waren, springen 3 Hindernisse, um 10 Zentimeter erhöht. Hindernisse: Mauer, Gattertor, Doppelsprung, Graben, Koppelrick. — Nennungsgeld 10 Zloty.

3. Eignungsprüfung für Reitpferde.
Offen für alle Pferde im Privatbesitz. Bewertet werden Gebäude, Gang, Temperament und Rittigkeit im Hinblick auf sofortige Verwendung. Zäunung beliebig, Sprung über Hürde von 80 Zentimetern verlangt. — Nennungsgeld 10 Zloty.

4. Mittleres Jagdspringen.
Hindernisse bis 1.10 Meter hoch und 2.50 Meter breit. Sonst Bedingungen wie bei Nr. 2. — Nennungsgeld 10 Zloty.

5. Flachrennen über 1500 Meter. Offen für alle Pferde im Privatbesitz. Nennungsgeld 10 Zloty.

Das Nennungsgeld ist mit den Nennungen einzusenden. Bei den Nennungen ist der Name des Besitzers, des Pferdes, des Züchters, Alter, Geschlecht, Farbe und Abstammung des genannten Pferdes anzugeben. Bei Ankunft der Pferde in Nitsche müssen die Begleiter ein Gesundheitszeugnis eines Tierarztes vorlegen. Für Unterkunft der Pferde ist in Nitsche gesorgt. Die Leitung ist befugt, wegen mangelnder Beteiligung Konkurrenzen ausfallen zu lassen. Näheres über die Preise wird später bekanntgegeben.

Nennungsschluß am 1. 8. (bei Herrn Geschäftsführer H. Nez, Leszno, Sienkiewicza 8).

Nachnennungsschluß am 17. 8. (doppelte Nennungsgelder).

Für Zuschauer: 1. Platz 5 Zloty, 2. Platz 2 Zloty.

Wagen zur Abholung werden zu den Mittagszügen auf der Station Nitsche (Złowiec) bereitgestellt.

Abends geselliges Beisammensein in Czempin. Näheres wird auf dem Turnierplatz bekanntgegeben.

Heute vormittag starb nach langem, schwerem Leiden

unser Ehrenvorsitzender, Herr Gutsbesitzer

Carl Hildebrand

auf Kleszczewo, Kr. Środa.

Mit ihm verlieren wir den Gründer und langjährigen Vorsitzenden unserer Gesellschaft. Ausgestattet mit reichen praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen und mit einer hervorragenden Beobachtungsgabe, hat der Verstorbene auf dem Gebiete der Saatzucht emsig gearbeitet und zahlreiche für unsere Verhältnisse besonders wertvolle Saaten gezüchtet, die weit über unsere Heimat hinaus Verbreitung und Anerkennung fanden. Stolz konnte der Verstorbene sein auf die mit hingebendem Fleiße und durch sorgfältigste und gewissenhafte Arbeit erzielten Erfolge.

Als vor nunmehr 18 Jahren die Posener Saatgutwirtschaften sich zusammenschlossen, hat er sich sofort in den Dienst unserer Organisation gestellt und, getragen von dem Vertrauen seiner Berufsgenossen, hat er ihr Interesse in selbstloser Weise gefördert, bis seine schwere Erkrankung ihn vor kurzer Zeit veranlaßte, sich von seinem Amte zurückzuziehen.

Durch seinen lauteren, zuverlässigen Charakter und seine vornehme Gesinnung war er uns allen ein lieber, treuer, stets hilfsbereiter Freund, dessen Andenken wir in Dankbarkeit bewahren werden.

Das von ihm in mühsamer Arbeit Geschaffene aber hat Bestand und wird für unser pflanzenzüchterisches Wirken auch fernerhin einen festen Unterbau bilden.

Posen, den 9. Juli 1924.

Posener Saatbaugesellschaft T. z o. p., Poznań.

Der Aufsichtsrat:

v. Lekow Gluski. v. Hantelmann-Baborowko. v. Stiegler-Sobotka.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3. Verantwortl. Redakteur: Dr. Hermann Wagner in Poznań, Wjazdowa 3. Anzeigenannahme in Deutschland „Ala" Berlin SW. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań.